OGH bringt eine Lawine ins Rollen: Pension trotz „überhudelter Aktion“

Von Ilse M. Pogatschnigg

WIEN/LINZ. Der Oberste Gerichtshof meint, dass ein Oberösterreicher zu Recht im Vorjahr die Erwerbsunfähigkeitspension beantragt hat. Bei rund 2500 Fällen könnte ähnlich entschieden werden.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Vorjahr entschieden, dass das unterschiedliche Antrittsalter bei der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit – für Männer 57 und für Frauen 55 – EU-rechtswidrig ist. Sofort nachdem die Entscheidung vom 23. Mai bekannt wurde, haben fast 5400 Personen einen Antrag auf diese Pension gestellt.

Dass dies zu 92 Prozent Männer waren, für die sich wieder eine Chance eröffnet hat, mit 55 auf Grund von Erwerbsunfähigkeit in Pension zu gehen, ist jetzt für den Obersten Gerichtshof (OGH) der Grund, ein Urteil, mit dem einem Oberösterreicher die Pension verweigert wurde, aufzuheben.

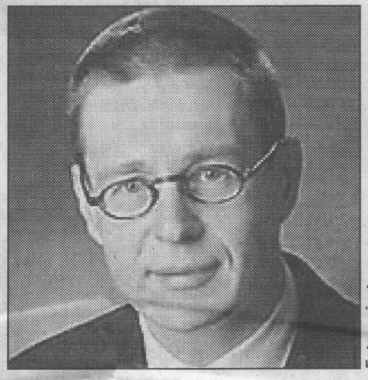

Foto: privat

Anwalt Winkler: „Hudlerei“

Der Gerichtshof argumentiert damit, dass es sich hier wieder um eine Männerdiskriminierung handelt, weil die Antragsteller in diesem Zeitraum fast nur Männer waren. Es sei damit „die vom EuGH ausdrücklich für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärte geschlechtsspezifische Diskriminierung fortgeschrieben“ worden, heißt es im Beschluss des OGH. Solange es nämlich keine Regelungen gebe, die EU-konform seien, solange gebe es Anspruch auf die gleiche Behandlung, betonen die obersten Richter. Und das heißt im konkreten Fall: Männer als benachteiligte Gruppe können sich auf die für sie günstigeren 55 Jahre für den Pensionsantritt berufen.

Johannes Winkler, der Linzer Anwalt des Antragstellers, spricht gegenüber den OÖN von einer „Leitentscheidung“. Die schätzungsweise noch anhängigen 2500 Anträge seien genauso zu entscheiden, meint er.

Harsche Kritik übt er an den Regierungsparteien: Weil die Antragsflut abzusehen war, wurden die Anträge zwischen EuGH-Urteil und dem 1. Juli des Vorjahres, an dem die Pension wegen Erwerbsunfähigkeit abgeschafft wurde, rückwirkend in Anträge auf Invaliditätspension umdefiniert. Für sie gelten allerdings strengere Kriterien. Diese „überhudelte Aktion“, kritisiert Winkler, hat „nur unnötig Verfahrenskosten produziert und die Pensionen sind trotzdem zu zahlen“.

Im vorliegenden Fall hat jetzt das Arbeitsgericht zu entscheiden. Bisher wurde nur das Alter geprüft, jetzt geht es darum, wie gesund oder krank der künftige Pensionist ist.

OÖN 12.8.2009